



## **Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Wolfgang Kubicki (FDP)

und

## **Antwort**

**der Landesregierung** – Minister für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

### **Fragebögen an Piloten und Flugschüler**

Vorbemerkung des Fragestellers:

Der Schleswig-Holsteinische Zeitungsverlag berichtet in seiner Ausgabe vom 10. August 2005, dass die zuständige Luftsicherheitsbehörde des Landes Piloten und Flugschüler in Schleswig-Holstein in einem Fragebogen aufgefordert hat, die Wohnorte der letzten zehn Jahre anzugeben. Laut Zeitungsbericht verlören die Befragten ihre Fluglizenz, wenn sie die im Formular aufgeführten Fragen nicht vollständig beantworteten.

Vorbemerkung der Landesregierung:

Die Zuverlässigkeitsüberprüfung der Piloten erfolgt nach dem Luftsicherheitsgesetz des Bundes vom 11. Januar 2005 (BGBl., I, S. 78). Das Land ist hier in Auftragsverwaltung des Bundes tätig. Schleswig-Holstein hat sich im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens – in Übereinstimmung mit den anderen Ländern – gegen das Inkrafttreten des Luftsicherheitsgesetzes ausgesprochen. Die Bundesregierung hat daraufhin das Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG) so gefasst, dass eine Zustimmungspflicht der Länder im Bundesrat nicht erforderlich wurde.

Hinsichtlich der Effektivität der von Seiten des Bundes angeordneten Maßnahmen hält die Landesregierung insbesondere die Zuverlässigkeitsüberprüfung für Privatpiloten für überzogen.

1. Trifft es zu, dass das Land einen entsprechenden Fragebogen versandt hat, in welchem auch nach den Wohnorten der letzten zehn Jahre gefragt wird?

Ja

2. Trifft es zu, dass Auslandsaufenthalte von Befragten anhand von Dokumenten nachgewiesen werden müssen, die von den Befragten beizubringen sind?

Ja

3. Welche weiteren Fragen enthält das entsprechende Formular ggf.?

Neben den Wohnsitzen der letzten zehn Jahre wird nach Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und gegenwärtigem Wohnsitz sowie dem Einverständnis zur Überprüfung gefragt.

4. Nach welchen Kriterien wurden diese Fragen entwickelt?

Der Fragebogen ist nach den in § 7 LuftSiG festgelegten Erfordernissen für die Zuverlässigkeitsüberprüfung entwickelt worden. Er hat seine Grundlagen in den bisherigen Verfahren der Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach dem früheren Luftverkehrsgesetz (§ 29), wonach bisher nur die gewerblichen Mitarbeiter der Flughäfen einer Zuverlässigkeitsüberprüfung unterzogen wurden.

5. Ist die zuständige Behörde gehalten, die im Formular verwandten Fragen zu stellen und wenn ja, warum?

Die zuständige Luftsicherheitsbehörde ist gem. LuftSiG verpflichtet, diese Fragen zu stellen.

6. Trifft es zu, dass bei nicht vollständiger Beantwortung der Fragen die Piloten Gefahr laufen, ihre Lizenz zu verlieren und wenn ja, warum?

Gem. § 4 Abs. 1 Ziff. 3 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) darf die notwendige Erlaubnis zum Führen eines Luftfahrzeuges nur erteilt werden, wenn keine Tatsachen vorliegen, die den Bewerber als unzuverlässig erscheinen lassen, ein Luftfahrzeug zu führen oder zu bedienen und keine Zweifel an der Zuverlässigkeit des Bewerbers nach § 7 des LuftSiG bestehen. Nach § 4 Abs. 3 LuftVG ist die Erlaubnis zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht mehr vorlie-

gen. Hierzu gehört auch die Zuverlässigkeitsüberprüfung gem. § 7 LuftSiG.

7. Trifft es zu, dass der Antrag auf die eigene Überprüfung von den Piloten selbst gestellt werden muss? Trifft es darüber hinaus zu, dass bei nicht freiwilliger Beantragung den Piloten und Flugschülern angedroht wird, die Fluglizenzen zu entziehen?

Gem. § 7 Abs. 2 LuftSiG erfolgt die Überprüfung auf Antrag des Betroffenen. Der Betroffene ist nach dem Wortlaut des Gesetzes verpflichtet, an seiner Überprüfung mitzuwirken. Im Übrigen wird auf die Antwort zur Frage 6 verwiesen.

8. Welche ggf. persönlichen Angaben müssen Flugschüler oder Piloten zum Erhalt einer Fluglizenz unabhängig vom hier erwähnten Fragebogen machen?

Neben den für die Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung notwendigen Angaben sind im Rahmen der Lizenzbeantragung und der Anmeldung zur Ausbildung nur Angaben zur Person zu machen, sowie eine Auskunft aus dem Verkehrszentralregister vorzulegen.

9. Wie viele Piloten und Flugschüler haben in Schleswig-Holstein entsprechende Fragebögen zugesandt bekommen?

Bisher ist der Fragebogen zur Beantragung der Zuverlässigkeitsprüfung an ca. 2.000 Piloten versandt worden. Insgesamt betroffen sind in Schleswig-Holstein etwa 3.000 Piloten (einschl. Berufspiloten).

Nicht betroffen von dieser Regelung sind Führer von Luftsportgeräten (z.B. Fallschirmspringer, Drachenflieger, Ultraleichtpiloten), Segelflieger und Ballonfahrer, soweit sie nicht Mitglieder von flugplatzansässigen Vereinen sind, denen nicht nur gelegentlich Zugang zu den nicht allgemein zugänglichen Bereichen des Flugplatzgeländes eines Verkehrsflughafens gewährt werden soll.

10. Wie viele Mitarbeiter sind mit der Auswertung der Fragebögen befasst? Welche Behörden sind generell mit der Überprüfung der Zuverlässigkeit von Piloten und Flugschülern befasst und wer trägt die Kosten?

Zuständig für die Zuverlässigkeitsüberprüfung ist die Luftsicherheitsbehörde, der für diese Aufgabe eine halbe Stelle zur Verfügung steht. Die Luftsicherheitsbehörde darf gem. § 7 Abs. 3 LuftSiG die Hilfe anderer Behörden in Anspruch nehmen. Da der Bund bisher keinen Kostentatbestand geschaffen hat, werden die anfallenden Kosten zurzeit noch von den Ländern getragen.

11. Wird durch die Angaben in den Fragebögen zusätzliche Sicherheit erwartet und wenn ja, warum?

Durch die Zuverlässigkeitsüberprüfung der Privatpiloten verspricht sich das Land Schleswig-Holstein keinen zusätzlichen Sicherheitsgewinn. Durch das vom Bund vorgegebene Verfahren entsteht den Ländern zusätzlicher Aufwand.